

Beteiligungsverfahren für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Wienbreite II" mit integrierten örtli- chen Bauvorschriftenden Stadt Ilsenburg

A. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

erfolgte vom **26.02.2024 bis zum 26.03.2024** im Gebäude der Stadt Ilsenburg, Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg, 1. OG, Amt für Bauen. Die Entwürfe der Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der Stadt Ilsenburg (Harz) veröffentlicht.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben (Wortlaut siehe Abwägungstabelle):

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Anwohner, Rektor-Lehmann-Str., Ilsenburg | E-Mail vom 19.03.2024 |
| 2. Anwohner, Rektor-Lehmann-Str., Ilsenburg | E-Mail vom 21.03.2024 |
| 3. Anwohner, Rektor-Lehmann-Str., Ilsenburg | E-Mail vom 21.03.2024 |

B. Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 (1) BauGB

erfolgte mit **Schreiben vom 13.02.2024** und Stellungnahme-Frist bis zum **26.03.2024**.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben (Wortlaut siehe Abwägungstabelle):

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten | Schreiben vom 18.03.2024 |
| 2. Deutsche Telekom Technik GmbH | Schreiben vom 15.02.2024 |
| 3. Stadt Bad Harzburg | E-Mail vom 15.02.2024 |
| 4. Avacon Netz GmbH | Schreiben vom 14.02.2024 |
| 5. Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR | E-Mail vom 13.02.2024 |
| 6. Landesanstalt für Altlastenfreistellung | Schreiben vom 15.02.2024 |
| 7. LA für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt | E-Mail vom 20.02.2024 |
| 8. LA für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt | Schreiben vom 20.03.2024 |
| 9. LA für Vermessung und Geoinformation | Schreiben vom 21.02.2024 |
| 10. LVWA Sachsen-Anhalt
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige
Entwicklung | E-Mail vom 15.03.2024 |
| 11. LVWA Sachsen-Anhalt Referat Wasser | E-Mail vom 19.03.2024 |
| 12. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt | E-Mail vom 13.03.2024 |
| 13. Landesstraßenbaubehörde | Schreiben vom 30.11.2018 |
| 14. Polizeirevier Harz | E-Mail vom 21.02.2024 |
| 15. Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme | E-Mail vom 19.02.2024 |
| 16. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode | E-Mail vom 15.02.2024 |
| 17. Bundeswehr | E-Mail vom 22.03.2024 |
| 18. Landesverwaltungsamt, Immissionsschutz | E-Mail vom 21.03.2024 |
| 19. Landesstraßenbaubehörde | E-Mail vom 25.03.2024 |
| 20. Industrie- und Handelskammer (IHK) | Schreiben vom 25.03.2024 |
| 21. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirt-
schaft | Schreiben vom 26.03.2024 |
| 22. Vodafone | E-Mail vom 26.03.2024 |

A. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Folgende Bürger haben Stellungnahmen abgegeben:

1. Anwohner, Rektor-Lehmann-Str., Ilsenburg

E-Mail vom 19.02.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Im Zuge des Erwerbs unserer Grundstücke (Eckgrundstück) ... haben wir uns im Vorfeld aktiv mit dem B-Plan beschäftigt und überlegt, wie man das Grundstück – für welches wir uns interessiert hatten - am besten einfrieden kann. Die im B-Plan dargestellte Möglichkeit, das Grundstück mit einem Holzstaketenzaun einzufrieden kam für uns nicht in Frage, da ein Zaun mit einer maximalen Höhe von 1,20m keinerlei Sichtschutz/Private sphere zulässt. Für uns war deshalb die alternative Möglichkeit - das Grundstück mit einer naturnahen Hecke ohne separate Höhenbeschränkung einzufrieden zu können – der endgültige Entscheidungsgrund, die Grundstücke zu kaufen. Die Bepflanzung haben wir bereits vorgenommen und freuen uns darauf, dass unsere Hecke hoffentlich in den nächsten Jahren kräftig gedeiht. Der nun im Amtsblatt aus Februar 2024 dargestellte Entwurf zur Änderung des B-Planes enthält auf den ersten Blick nur positive Entgegenkommen für die Bürger. Für uns sehen wir im Entwurf zur Änderung des B-Planes leider aber einen erheblichen Nachteil, da eine Inkraftsetzung der Änderung des aktuellen Entwurfes die Einfriedung der Grundstücke mit einer naturnahen Hecke bezüglich der Höhe auf 1,20m beschränken würde. Auch in der Begründung für die 2.Änderung des B-Planes („Hecken beleben nicht nur den Straßenraum, sondern bieten auch ökologische Vorteile sowie Sicht- und Windschutz. Insofern sollen sie entsprechend der Artenliste I vorrangig Verwendung zur Grundstückseinfriedung finden.“) wird mit Sicht- und Windschutz argumentiert. Eine 1,20m kleine Hecke bietet aber keinerlei Sicht- und nur eingeschränkten Windschutz. Wäre die im Entwurf dargestellte Einschränkung bereits ursprünglichen B-Plan mit aufgenommen worden, hätten wir vom Kauf der Grundstücke abgesehen.</p> <p>Der dargestellten Einschränkung aus dem Entwurf - dass naturnahe Hecken, welche als Einfriedung dienen nur noch eine maximale Höhe von 1,20m haben dürfen - widersprechen wir!</p> <p>Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Erhalts unseres Widerspruches. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Bereits die Formulierung im bestehenden Bebauungsplan lässt für Einfriedungen zur öffentlichen Straßenseite eine max. Höhe von 1,20m zu. Dies trifft sowohl für Hecken als auch für Zäune zu:</p> <p><i>„7. Einfriedungen Einfriedungen zur öffentlichen Straßenseite sind nur als naturnahe Hecken nach Artenliste I oder Holzstaketenzäune in natürlichen Farbtönen mit einer maximalen Höhe von 1,20m zulässig.“</i></p> <p>Insofern erfolgt bezüglich der Höhe von Einfriedungen mit der 2. Änderung keine Verschlechterung.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p>
<h3>2. Anwohner, Rektor-Lehmann-Str., Ilsenburg</h3>	<p>E-Mail vom 21.03.2024</p>

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Im Zuge des Erwerbs unseres Grundstückes (Eckgrundstück) in der Wienbreite 2 (Rektor-Lehmann-Str. ...) haben wir uns im Vorfeld aktiv mit dem B-Plan beschäftigt und überlegt, wie man das Grundstück am besten einfrieden kann. Die im B-Plan dargestellte Möglichkeit, das Grundstück mit einem Holzstaketenzaun einzufrieden kam für uns nicht in Frage, da ein Zaun mit einer maximalen Höhe von 1,20 m keinerlei Sichtschutz und Private sphere zulässt. Für uns kam deshalb nur die alternative Möglichkeit – das Grundstück mit einer naturnahen Hecke ohne separate Höhenbeschränkung einzufrieden – in Frage. Die Bepflanzung mit einer Ligusterhecke haben wir bereits vorgenommen und freuen uns darauf, dass die Hecke in den nächsten Jahren hoffentlich kräftig gedeiht.</p> <p>Der nun im Amtsblatt aus Februar 2024 dargestellte Entwurf zur Änderung des B-Planes enthält auf den ersten Blick nur positive Änderungen für den Bürger. Für uns sehen wir aber leider in dieser Änderung den erheblichen Nachteil, dass die Einfriedung mit einer naturnahen Hecke auf eine Höhe von 1,20m beschränkt wird.</p> <p>Auch in der Begründung für die zweite Änderung des B-Planes („Hecken beleben nicht nur den Straßenraum, sondern bieten</p>	<p>Bereits die Formulierung im bestehenden Bebauungsplan lässt für Einfriedungen zur öffentlichen Straßenseite eine max. Höhe von 1,20m zu. Dies trifft sowohl für Hecken als auch für Zäune zu:</p> <p><i>„7. Einfriedungen Einfriedungen zur öffentlichen Straßenseite sind nur als naturnahe Hecken nach Artenliste I oder Holzstaketenzäune in natürlichen Farbtönen mit einer maximalen Höhe von 1,20m zulässig.“</i></p> <p>Insofern erfolgt bezüglich der Höhe von Einfriedungen mit der 2. Änderung keine Verschlechterung.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p>

auch ökologische Vorteile sowie Sicht- und Windschutz. Insofern sollten sie entsprechend der Artenliste vorrangig Verwendung zur Grundstückseinfriedung finden.“) wird mit Sicht- und Windschutz argumentiert. Eine 1,20m kleine Hecke bietet aber keinerlei Sicht- und nur eingeschränkten Windschutz.

Der dargestellten Einschränkung aus dem Entwurf – dass naturnahe Hecken, welche als Einfriedung dienen nur noch eine maximale Höhe von 1,20m haben dürfen – widersprechen wir.

Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Erhalts unseres Widerspruches. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

3. Anwohner, Rektor-Lehmann-Str., Ilsenburg

E-Mail vom 21.03.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Ich möchte mich kurz zum Entwurf bzgl. der Höhen und Art von Einfriedungen im B-Plan Nr. 34 äußern. Unserer Meinung nach sind die Höhen definitiv zu gering und die Arten der gestatteten Einfriedungen unzureichend. Wir haben einen Deutschen Schäferhund, der sich in Zukunft auf dem umzäunten Grundstück aufhält. Diese Hunde werden doch sehr groß und sind sehr sportlich, weshalb wir uns in der Verantwortung sehen dafür zu sorgen, dass das Tier durch einen entsprechenden Zaun sicher und zuverlässig vom öffentlichen Bereich getrennt wird. Dazu eignet sich weder ein Stabmattenzaun, bei dem theoretisch Kinder leicht hindurch fassen können, noch die Höhe von 120cm, die sicherlich ohne Weiteres von dem Tier zu überwinden sein wird.</p> <p>Nun würden wir, um unserer Verantwortung und dem B-Plan gerecht zu werden, den Kompromiss eingehen, unseren Zaun nicht als Einfriedung des Grundstücks zu verwenden, sondern diesen hinter der Grundstücksgrenze verlaufen zu lassen. Somit haben wir zwar nicht die gesamte mögliche Fläche zur Nutzung von Innen zur Verfügung, könnten aber den Forderungen nachkommen.</p> <p>Können Sie uns bitte schriftlich bestätigen, dass ein Zaun, der bspw. 1,5 bis 3 Meter hinter der Grundstücksgrenze verläuft, nicht als Einfriedung gilt und somit nicht den im B-Plan festgehaltenen Einschränkungen unterliegt?</p>	<p>Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen, an welche die örtliche Bauvorschrift Anforderungen stellt, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Ilsenburg/Harz.</p> <p>Auf schriftlichen und zu begründenden Antrag kann von Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift befreit werden, wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichungen erfordert oder die Abweichung städtebaulich vertretbar bzw. mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder die Durchführung der Festsetzungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.</p> <p>Im Falle dieser Hundehaltung auf dem Grundstück kann auf begründeten Antrag hinsichtlich der Zaunhöhe eine Befreiung von den Festsetzungen erteilt werden.</p> <p>Alternativ kann zur öffentlichen Straßenseite hin auf der 3m Baugrenze (blaue Linie) eine Hundeabzäunung in einer max. Höhe von 2 m genehmigungsfrei errichtet werden, um Abstand des Hundeauslaufs zum Fußgängerverkehr zu erhalten. Hierzu gibt es keine Gestaltungsvorschriften.</p> <p>Zu den Nachbarseiten und zur Feldseite kann eine Einfriedung in der ortsüblichen Höhe von 1,80 m im Sinne des Nachbarrechts (NbG LSA) genehmigungsfrei, jedoch gegenüber den Nachbarn anzeigepflichtig errichtet werden. Hierzu gibt es keine Gestaltungsvorschriften.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p>

B. Die Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Folgende betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:

1. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Schreiben vom 18.03.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Zu dem o.g. Vorhaben bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

2. Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 15.02.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung.</p> <p>Die genannten Änderungen nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen! Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung.</p> <p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Eine Bereitstellung unserer Lagepläne in einem georeferenzierten Datenformat ist systembedingt nicht möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

3. Stadt Bad Harzburg

E-Mail vom 15.02.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Die Stadt Bad Harzburg hat zum Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Wienbreite II" mit integrierten örtlichen Bauvorschriften keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Meinerseits sind keine Planungen mit Relevanz für ihr Vorhaben beabsichtigt oder eingeleitet. Informationen, die Ihnen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein könnten, liegen mir nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

4. Avacon Netz GmbH

Schreiben vom 14.02.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p>	<p>Kenntnisnahme Die Leitungen „Strom Mittelspannung“ und „Strom Niederspannung“ befinden sich in den öffentlichen Verkehrsflächen und tangieren nicht die Änderungen des B-Plans</p>

Belegarten	Legende	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen
Anfragebogen	Nützlichkeitsbestimmungen	
Skizze		

Sparte	Sparterpläne ausgegeben	Sicherheitsrat Einbauten	Sperrflächen	Lausauskunft
Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gas	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gas-F13	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-B1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-B15	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-M1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-H1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tenkantennendaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fernwärme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung (insbesondere die Besondere Hinweise auf Seite 3), das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beigefügten Pläne.

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!

Für das Bauvorhaben: 1061230-AVA, Bauabzug (Hart), Stadt Westerville
genaue Bestimmung: 04. März, Bauarbeiten, kein Lebensgefahr, aber anderer Bauart

Stellungsnahme & ToB: 26.03.2024
Verantwortliche Stelle: Technische Leitung

Wird Herr/Frau: Frau Katja Dumke-Fischer (Tel. 030462 34153)
Standort der Firma: Stadt Bauabzug (Hart)

Anschrift: 18871 Bauabzug (Hart), Harburger Str. 24
01066 Westerville

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfs-einrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers auf zu nehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**", "**Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen**" (Seite 3 bzw. Seite 4) und das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die abgegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

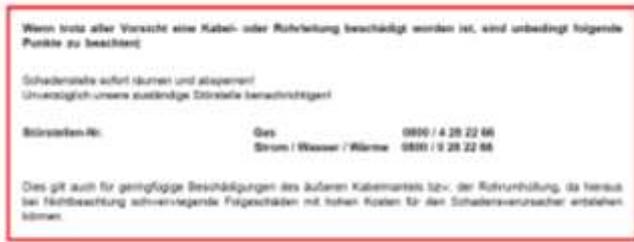
Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

örtliche Einweisung notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Bitte umgehend mit dem zuständigen Ansprechpartner einen Termin vereinbaren.

Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der Avacon Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.
Der Sachbearbeiter kann nur für die angegebene Sparte eine Auskunft erteilen. Daher Bitte mit allen aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufnehmen.



Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten. Die mitgelieferte Leitungsschutzanweisung ist unbedingt zu beachten. Zusätzliche Hinweise sind dem <Merkheft für Baufachleute>, herausgegeben von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, zu entnehmen. Weiterhin ist zu beachten, dass diese Auskunft maximal vier Wochen ab 14.02.2024 gültig ist.

5. Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR (enwi)

E-Mail vom 13.02.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme

6. Landesanstalt für Altlastenfreistellung

Schreiben vom 15.02.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Gemäß unserer Prüfung findet lediglich eine inhaltliche Änderung des o.g. B-Planes statt, d.h. eine Änderung des Geltungsbereiches des B-Planes ist nicht erfolgt. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 18. Oktober 2019 (Anlage) mitgeteilt haben, befindet sich der Geltungsbereich außerhalb eines sog. Ökologischen Großprojektes. Darüber hinaus konnten wir für die betroffenen Grundstücke keinen wirksamen Freistellungsbescheid ermitteln. Somit ist die Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutz- bzw. Freistellungsbehörde nicht gegeben. Gemäß dem Prüfungsergebnis möchten wir Sie bitten, die LAF von einer weiteren Beteiligung am Verfahren auszuschließen.	Kenntnisnahme

7. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

E-Mail vom 20.02.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
die Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege des LDA nimmt die geänderte Vorschrift bzgl. der Einfriedungsgestaltung zur Kenntnis.	Kenntnisnahme

8. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Schreiben vom 20.03.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche berg-bauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.	

<p>Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (2. Änderung des o.g. B-Plans) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberg-gesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altberg-bau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.</p> <p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345-13197-275)</p> <p>Geologie Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB auf dem Plangebiet weiterhin nicht bekannt. Die ingenieurgeologischen Stellungnahmen vom 22.11.2018 und 19.11.2019 sind weiterhin gültig.</p> <p>Bearbeiter: Herr Seidemann (0345-13197-357)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	---

9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Schreiben vom 21.02.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der 2. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

10. LVWA Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung

E-Mail vom 15.03.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Entwurf der 2. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Landkreis Harz wurde beteiligt.</p>

11. LVWA Sachsen-Anhalt Referat Wasser

E-Mail vom 19.03.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Wienbreite II" keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

12. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt

E-Mail vom 13.03.2024

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Keine Betroffenheit des LZW zu forstrechtlichen Fragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

13. Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt**Schreiben vom 15.02.2024**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Mit E-Mail vom 13.02.2024 übergaben Sie der obersten Landesentwicklungsbehörde, Referat 24, die Unterlagen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wienbreite II“ mit integrierten örtlichen Bauvorschriften der Stadt Ilsenburg zur landesplanerischen Abstimmung. Diesen Vorgang habe ich zuständigkeithalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Harz zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die von mir veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01). Entsprechend dem Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 n) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

14. Polizeirevier Harz**E-Mail vom 21.02.2024**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Zum o.g. Bauvorhaben haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

15. Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme**E-Mail vom 19.02.2024**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Es sind keine Belange des UHV Ilse / Holtemme berührt. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Gewässerunterhaltung des angrenzenden Gewässer 2. Ordnung "Graben Wienbreite" (056-02A-00). Der UHV hat keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

16. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode**E-Mail vom 15.02.2024**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass hinsichtlich der beabsichtigten Änderung keine Bedenken bestehen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zugänglichkeit zu den abwassertechnischen Anlagen des Verbandes sichergestellt ist - eine Überbauung von Abwasserleitungen ausgeschlossen ist - ein Mindestanstand von 3,0 m zu Abwasserleitungen und abwassertechnischen Anlagen für ortsfeste bauliche Anlagen eingehalten werden kann <p>Insoweit verweise ich auf die einschlägigen technischen Regelwerke.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

17. Bundeswehr**E-Mail vom 22.03.2024**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

18. Landesverwaltungsamt, Immissionsschutz**E-Mail vom 21.03.2024**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Ilsenburg beinhaltet die Lockerung der Gestaltungsvorschriften zur Einfriedung der Wohngrundstücke und die Zulässigkeit der Errichtung von Spielplätzen auf nicht überbaubaren Grundstücken. Die Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden durch die Änderung nicht berührt.	Kenntnisnahme

19. Landesstraßenbaubehörde**E-Mail vom 25.03.2024**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</p> <p>2. Belange des RB West der LSBB werden durch die 2. Änderung der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme

20. Industrie- und Handelskammer (IHK)**Schreiben vom 25.03.2024**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 13. Februar 2024 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Kenntnisnahme

21. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW)**Schreiben vom 26.03.2024**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich Halberstadt, ist unterhaltungspflichtig für Gewässer 1. Ordnung. Im Bereich des Plangebietes befindet sich kein Gewässer 1. Ordnung. Die Belange der Gewässerunterhaltung des Flussbereichs Halberstadt werden demnach nicht berührt.	Kenntnisnahme

22. Vodafone**EMail vom 26.03.2024**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme